

Merkmale Meldeformular Einzelbilder

Das **Meldeformular „Einzelbilder“** dient der Ermittlung Ihrer Ansprüche aus der Nutzung Ihrer Werke der Fotografie, Illustration, Karikatur, Comicbilder, Logos, Infografiken und des Designs:

- in deutschen Zeitungen und Zeitschriften (Print),
- auf Webseiten mit Deutschlandbezug,
- im deutschen Fernsehen¹.

Zur Ermittlung Ihrer Ansprüche für Werke in Büchern steht Ihnen ein separates Meldeformular „Buch“ zur Verfügung.

Betroffen sind die Verteilungssparten „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“, „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ und „Kabelweitersendung Bild“.

1. Meldemöglichkeit

Nur Mitglieder der Berufsgruppe II der VG Bild-Kunst können Einzelbilder melden. Für Mitglieder der Berufsgruppe I ist dies nicht möglich, da für sie andere Meldemöglichkeiten bestehen.

2. Meldefristen

Der Meldeschluss eines Nutzungsjahres ist immer der **30.06.** des Folgejahres.

3. Meldeverfahren

Sie können Ihre Meldung einerseits im elektronischen Meldeportal vornehmen, oder schriftlich mit den von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellten Formularen melden. Diese können per Post, per Fax oder gescannt per E-Mail eingereicht werden.

4. Meldesystematik

Es erfolgt jeweils eine Ausschüttung in den folgenden beiden Ausschüttungssparten:

- Sparte „Fotografie“
- Sparte „Sonstige Bilder“ (Illustration, Karikatur, Comicbild, Design, Logo, Infografik)

Achtung: Für jede Ausschüttungssparte müssen Sie entscheiden, ob Sie Honorare oder Einzelbilder melden (vgl. das „Merkmale Meldeformular Honorare“). Beides geht nicht. Melden Sie in einer Sparte trotzdem Honorare und Einzelbilder, wird nur die Honorarmeldung gewertet.

Bei den Webseiten lohnt sich eine Honorarmeldung für Fotos auf jeden Fall, wenn das meldefähige Honorar im betreffenden Jahr höher liegt als EUR 3.000,-. In der Sparte Illustration und Design liegt die Grenze bei EUR 4.000,-. Liegt Ihr Honorar unter diesen Werten, müssen Sie ab-

wägen: Für jedes Einzelbild Foto wird Ihnen ein fiktives Honorar von EUR 15,- gutgeschrieben, für jedes Einzelbild Illustration/Design EUR 20,-.

Beispiel: Eine Illustratorin hat im Abrechnungsjahr ein Honorar für Illustrationen in Höhe von EUR 20.000,- erwirtschaftet. Sie meldet dieses Honorar in der Sparte „Illustration/Design“ und muss sich keine Gedanken um die Einzelbild-Meldung machen, da letztere auf jeden Fall zu einem schlechteren Ergebnis führen würde. Zusätzlich hat sie jedoch auch 30 eigene Fotos ihrer Illustrationen in Fachzeitschriften platzieren können. Hierfür hat sie ein Honorar in Höhe von EUR 250,- erhalten. In der Sparte „Fotografie“ meldet sie die Einzelbilder, denn 30 × EUR 15,- ergibt ein fiktives Honorar von EUR 450,-. Dies ist mehr als ihr tatsächliches Honorar i.H.v. EUR 250,-, also meldet sie in der Sparte Fotografie Einzelbilder.

5. Urheberdaten und Unterschrift

In der Kategorie **Urheberdaten** muss in jedem Fall Ihre **Urhebernummer** (auch auf den Folgeseiten!) und Ihr **Familiennamen** eingetragen werden. Am Ende des Formulars müssen Sie eigenhändig unterschreiben. Wenn Sie dagegen das elektronische Meldeportal nutzen, verifizieren Sie sich über Ihre Urhebernummer und Ihr persönliches Passwort. In diesem Fall benötigen wir keine Unterschrift von Ihnen.

6. Werkarten

In der Ausschüttungssparte „Fotografie“ (linke Spalte des Formulars) können Sie ausschließlich Einzelbilder der Werkart „Fotografie“ melden.

In der Ausschüttungssparte „Sonstige Bilder“ (rechte Spalten des Formulars) können Sie Einzelbilder für die folgenden Werkarten melden:

- Illustrationen
- Karikaturen und Comicbilder
- Printdesign und Webdesign
- Logos
- Infografiken

Bei der Eintragung Ihrer Einzelbilder in das Formular müssen Sie diese den Werkarten zuordnen. Es gibt nur ein Formular für alle Werkarten.

Anmerkung: Webdesigner*innen erstellen und pflegen Webseiten im Internet. Dabei ist der*die Webdesigner*in in erster Linie für die Gestaltung, den Aufbau und die Nutzerführung, d.h. das Interface Design und die Umsetzung

des Corporate Design verantwortlich. Jede Webseite hat nur eine*n verantwortliche*n Webdesigner*in, der*die im Impressum der Webseite ausgewiesen wird. Der Ausweis im Impressum gilt hierbei als Nachweis für die Urheberschaft.

7. Einzelbilder Webseiten

In jeder Ausschüttungssparte (einerseits „Fotografie“, andererseits „Sonstige Bilder“) können Sie Einzelbilder der jeweiligen Werkart(en) auf Webseiten melden, wenn Sie in dieser Ausschüttungssparte keine Honorare melden.

Beispiel: Für das Nutzungsjahr melden Sie als Fotograf Honorare in der Ausschüttungssparte „Fotografie“. Da Sie nebenbei noch auf freiwilliger Basis für die Webseite des Kindergartens Ihres Sohnes einige Karikaturen gezeichnet haben, melden Sie diese in der Ausschüttungssparte „Sonstige Bilder“ als Einzelbilder.

Einzelbilder können gemeldet werden, wenn diese im Nutzungsjahr sechs Monate oder länger auf einer **deutschen Webseite** platziert waren. Die Webseite muss für die Öffentlichkeit frei zugänglich sein und darf sich **nicht hinter einer Bezahlschranke** befinden. Einzelbilder auf Social Media Webseiten (z. B. Facebook, Instagram, Flickr) können nicht gemeldet werden. Eine Webseite wird als „deutsch“ gewertet, wenn sie entweder die TOP-Level Domain „DE“ aufweist oder sich in deutscher Sprache an ein deutsches Publikum wendet.

Die **Auflösung** eines Einzelbildes muss so gut sein, dass das Erkennen der wesentlichen Bildmerkmale am Bildschirm und ein Ausdruck möglich und sinnvoll sind.

Sie geben uns die Anzahl der Einzelbilder pro **Domain** an. Unter einer Domain verstehen wir den Namen unterhalb der Ebene der Top-Level-Domain. Beispiel: „bildkunst.de“ hat die Domain „bildkunst“ unter der Top-Level-Domain „DE“. Nicht benötigen wir die exakte Angabe des Bereichs der Domain, in dem Ihr Werk platziert ist, also nicht: „www.bildkunst.de/vg-VG Bild-Kunst/meldungen/...“.

Pro Domain kann ein Einzelbild nur einmal gezählt werden, auch wenn es gleichzeitig auf mehreren Subseiten platziert ist.

Einzelbilder auf Webseiten können **jedes Nutzungsjahr erneut** gemeldet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Pro Nutzungsjahr und Ausschüttungssparte können auf allen Domains **maximal 200 Einzelbilder** gemeldet werden.

8. Einzelbilder Zeitungen und Zeitschriften (Print)

In jeder Ausschüttungssparte (einerseits „Fotografie“, andererseits „Sonstige Bilder“) können Sie Einzelbilder der jeweiligen Werkart(en) melden, die in gedruckten Zeitungen und Zeitschriften im entsprechenden Nutzungsjahr erschienen sind, wenn Sie in dieser Ausschüttungssparte keine Honorare in einer Auftraggeber-Kategorie der Medienunternehmen und/oder Agenturen melden.

Beispiel: Für das Nutzungsjahr melden Sie als Karikaturist Honorare für die Ausschüttungssparte „Sonstige Bilder“. In Ihrem Hauptberuf arbeiten Sie für eine Lokalzeitschrift als Redakteur und haben in dieser Eigenschaft Fotografien angefertigt, die in der Zeitschrift erschienen sind. Weil Sie Ihr Gehalt bei der VG Bild-Kunst nicht als Honorar geltend machen können, melden Sie insoweit Einzelbilder nach dem hier beschriebenen Verfahren.

Die gedruckten Zeitungen und Zeitschriften müssen deutschsprachig und in Deutschland vertrieben worden sein. Einzelbilder können nur gemeldet werden, wenn diese tatsächlich Eingang in eine gedruckte Auflage gefunden haben, nicht wenn sie nur an einen Verlag geliefert worden sind.

Einzelbilder von **Selbstillustrator*innen** sind nicht meldefähig, soweit es um Zeitungen und Zeitschriften der Bereiche „Wissenschaft“ oder „Sach- und Fachzeitschrift“ geht. Selbstillustrator*innen sind Urheber*innen, die sowohl den Text als auch Bilder der jeweiligen Werkkategorien für einen Beitrag erschaffen. Es sind alle Werkarten betroffen, auch Fotografien.

Selbstillustrator*innen in den anderen Bereichen, z. B. Publikumszeitschriften (Stern, Bunte, Spiegel), ist es erlaubt, bei der VG Bild-Kunst zu melden. Hintergrund: Die Vergütungen für die Selbstillustrator*innen in den Bereichen „Wissenschaft“ und „Sach- und Fachzeitschrift“ werden von der VG Wort verwaltet.

Einzelbilder in Zeitungen und Zeitschriften (Print) können **jedes Nutzungsjahr erneut** gemeldet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Pro Nutzungsjahr und Ausschüttungssparte können unbegrenzt viele Einzelbilder gemeldet werden.

9. Einzelbilder im Fernsehen (stehende Bilder)

Sie können Einzelbilder der jeweiligen Werkkategorien (Fotografie, Illustration, Karikatur, Comicbild, Design, Logo, Infografik) melden, die im deutschen Fernsehen¹ ausgestrahlt worden sind, wenn Sie in dieser Ausschüttungssparte keine Honorare in der Auftraggeber-Kategorie „Rundfunk“ melden.

10. Weitere Informationen

Alle Meldeformulare, das Merkblatt und die Verteilungspläne finden Sie auf unserer Homepage **www.bildkunst.de** unter Service/Service für Mitglieder/Formulare für Mitglieder. Bitte senden Sie Ihre Meldung an:

VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn
Fax 0228 915 34 -39
auswertung-bild@bildkunst.de

Für Ihre Fragen rund um die Meldungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Erläuterungen

1 Neben Einzelbildern, die in deutschen Zeitungen und Zeitschriften (Print), auf Webseiten mit Deutschlandbezug und/oder im deutschen Fernsehen veröffentlicht wurden, können weiterhin Veröffentlichungen von in Deutschland anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten gemeldet werden. Dabei handelt es sich um Veröffentlichungen folgender Gruppen: die Dänen in Südschleswig, die Friesen, die deutschen Sinti und Roma, die Lausitzer Sorben. Die im Verteilungsplan aufgeführte Definition der „deutschen Sprache“ wird somit um die Sprachen der in Deutschland anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten erweitert.